

Informationen und Unterlagen 2023

AVFin/21.12.2022, 5.1.2023

1 Änderungen Personalrecht per 1.1.2023

(RRB Nr. 714/715 vom 6.12.22, Nr. 732 vom 13.12.22)

Per 1.1.2023 erfolgen einige wenige Anpassungen des Personalrechts, von welchen auch die Schulgemeinden betroffen sind. Eine Zusammenfassung der für Schulgemeinden relevanten Änderungen finden Sie in [unserem Informationsblatt](#). Die Details sind in nachfolgenden Dokumenten ersichtlich:

Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO):	<ul style="list-style-type: none">• RRB Nr. 714 vom 6.12.2022• Synopsis
Änderung der Rechtsstellungsverordnungen des Staatspersonals und der Lehrpersonen (RSV, RSV VS):	<ul style="list-style-type: none">• RRB Nr. 715 vom 6.12.2022• Synopsis zum RRB Nr. 715• RRB Nr. 732 vom 13.12.22• Synopsis zum RRB NR. 732

Diese Änderungen werden spätestens im Januar auf unserer [Website](#) und im Handbuch "Anstellung und Besoldung in Schulgemeinden" umgesetzt

2 Änderung Personalrecht per 1.1.2024 - Rechtstellung DaZ-Lehrpersonen

(RRB Nr. 732 vom 13.12.22)

Mit RRB Nr. 732 vom 13.12.2022 wurde bereits eine Änderung des Personalrechts per 1.1.2024 beschlossen: Lehrpersonen, die Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichten, werden der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250) und der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) unterstellt.

Heute gelten DaZ-Lehrpersonen personalrechtlich als Verwaltungsangestellte mit entsprechender Rechtsstellung. Mit dieser Änderung verfügen DaZ-Lehrpersonen ab 1.1.2024 über alle Rechte und Pflichten der Regellehrpersonen (Berufsauftrag, Pflichtpensum, Altersentlastung, Besoldung usw.). D.h. auch, dass DaZ-Lehrpersonen neu vom AV eingestuft werden. Neu darf DaZ zudem nur noch von diplomierten Lehrpersonen erteilt werden. Zusätzlich wird eine entsprechende DaZ-Weiterbildung vorausgesetzt. Personen, die nach bisheriger Regelung ohne Lehrdiplom oder ohne stufengerechtes Lehrdiplom DaZ unterrichteten, sollen weiterhin DaZ unterrichten dürfen, sofern sie die DaZ-Weiterbildung abgeschlossen haben.

Details zu den Verordnungsänderungen sind in nachfolgenden Dokumenten ersichtlich:

Änderung der Volksschulverordnung (VSV) und der Rechtsstellungsverordnungen der Lehrpersonen (RSV VS):	<ul style="list-style-type: none">• RRB Nr. 732 vom 13.12.2022• Synopsis
--	---

Detaillierte Informationen hierzu, insbesondere zum Vorgehen bezüglich Einstufung, folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

3 Besoldungsanpassung 2023

Der Regierungsrat legt die generelle Besoldungsanpassung sowie für das kantonale Staatspersonal die individuelle Besoldungsanpassung fest. Der jährliche Stufenanstieg der Löhne der Lehrpersonen ist gesetzlich vorgegeben. Der Regierungsrat hat hier keinen Handlungsspielraum.

	generell	individuell
Lehrpersonen	1.5 %	1.0 % » 0.0 %
Verwaltungspersonal	1.5 %	0.5 %

Innerhalb der Lohnkurve der Lehrpersonen ist durchschnittlich 1 % individueller Besoldungsanstieg eingerechnet (welcher grundsätzlich nicht ausgesetzt werden kann). Die effektiven Abstufungen zwischen den einzelnen Lohnpositionen liegen bei 2.3 % bis 1.8 % (Positionen 1-13) und 1.1 % bis 0.9 % (Positionen 14-28). Lehrpersonen in Lohnposition 28 haben das Maximum erreicht, womit deren individuelle Lohnanpassung folglich bei 0 % liegt. Daraus resultiert über alle Lehrpersonen eine durchschnittliche Lohnanpassung von 1 %. Austritte und Pensionierungen kompensieren diesen Wert summa- risch über den gesamten Kanton auf rund 0 %. Folglich ist je nach Alter der Lehrperso- nen von unterschiedlichen lokalen Auswirkungen auszugehen.

4 Besoldungstabellen 2023, Merkblatt zu den Besoldungen ab 1.1.23

Als elektronische Beilage erhalten Sie die aktualisierten Besoldungstabellen 2023 sowohl im [PDF-Format](#) als auch im [MS-Excel-Format](#) sowie das [Merkblatt zu Besoldungen ab Januar 2023](#). Die Besoldungstabellen umfassen die Lohnbänder 1 bis 6 sowie die Zo- neneinteilung der Lohnklassen. Zusätzlich erhalten Sie eine Übersicht zur jeweiligen Ein- reihung in die Lohnbänder.

Die Lektionenansätze zu 85 % sind neu in der Besoldungstabelle im PDF-Format auf- grund der Anpassung der Entschädigung von befristeten Anstellungen unter acht Unter- richtswochen nicht mehr vorhanden. Diese sowie die Ansätze zu 100 % sind nur noch in der Excel-Version aufgeführt.

5 Besoldungsnebenkosten / -abzüge, Sozialzulagen, EO-Rückerstattung 2023

NBU Der Abzug für Lehrpersonen beträgt neu:
» **0.390 %** (bisher 0.415 %)

Der NBU-Abzug von 0.390 % für Arbeitnehmer ist für Lehrpersonen ver- bindlich einzuhalten. Eine Abweichung des lokalen Versicherungsbeitrags geht zu Lasten respektive zu Gunsten des Arbeitgebers.

PK Der 100 %-Koordinationsabzug sowie die Einstiegsschwelle betragen neu:
» **22'050 Franken** (bisher 21'510 Fr.)

3/6

- ALV** Der Solidaritätsbeitrag auf Besoldungen über 148'200 Fr. entfällt. Folglich erfolgt nur noch für Besoldungen bis 148'200 ein ALV-Lohnabzug.
- Sozialzulagen** Der Mindestlohn für den Bezug der Kinder- und Ausbildungszulagen beträgt neu:
» **7'350 Fr. pro Jahr bzw. 612 Fr. pro Monat** (bisher 7'170 Fr. / 597 Fr.)
- EO-Rückerstattung** Das maximale Taggeld der EO-Rückerstattung für Mutterschafts-, Vaterschafts- und Betreuungsurlaub beträgt neu:
» **220 Fr./Tag** (bisher 196 Fr./Tag)
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten weiterhin 100 % der Besoldung.

6 Übersicht Soll-Arbeitszeit Staatspersonal 2023

Gemäss § 65 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) gilt für das Staatspersonal in der Regel die Jahresarbeitszeit. Sofern lokal kein eigenes Personalreglement vorhanden ist, gelten diese Bestimmungen für das Verwaltungspersonal in den Schulgemeinden sinngemäss. Die Jahresarbeitszeit wird auf Basis einer 42-Stunden-Woche berechnet.

Zur Information sind in [dieser Übersicht](#) die Soll-Stunden pro Monat und Jahr sowie die Arbeitsstunden im Zusammenhang mit Feiertagen für 2023 ersichtlich.

7 Besoldungseinstufung Lehrpersonen 2023 Kommunikation Besitzstandswahrung und unklarer Stufenanstieg

Einige Lehrpersonen haben aufgrund der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250) und der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) per 1.1.2015 eine Einreihung in ein tieferes Lohnband erfahren. Da diese Änderung zu einer tieferen Besoldung geführt hätte, wurden diese Lehrpersonen innerhalb des neuen Lohnbandes in diejenige Lohnposition eingestuft, die mindestens der bisherigen Besoldung entsprach (Besitzstandswahrung). Der Stufenanstieg wurde so lange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung wieder erreicht war. Reichte die Lohnposition 28 für die Besitzstandswahrung nicht aus, wurden die betroffenen Lehrpersonen in eine fixe 40er Lohnposition überführt. Hier besteht kein Anspruch auf einen Stufenanstieg. Die Besitzstandswahrung gilt bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung.

Bisher wurden die Schulgemeinden Ende Jahr per E-Mail über die von der Besitzstandswahrung betroffenen Lehrpersonen informiert. Zusätzlich wurden auch die Lehrpersonen mitgeteilt, welche keinen Stufenanstieg hatten oder bei welchen der Stufenanstieg aufgrund der Berufserfahrung im vergangenen Jahr noch ermittelt werden musste. Wir teilen Ihnen mit, dass ab 2023 mit Ausnahme der Lehrpersonen in den 40er Lohnpositionen keine Lehrperson mehr von der Besitzstandswahrung betroffen ist. Zudem wer-

4/6

den die Schulgemeinden jeweils mit Mitteilung der Besoldungseinstufung informiert, ob der Stufenanstieg für das Folgejahr unklar ist. **Aus diesem Grund erübrigt sich die zusätzliche Information für diese Fälle und das erwähnte E-Mail wird nicht mehr versendet.**

Beachten Sie bitte: Lehrpersonen mit Einstufung in der Lohnposition 28 oder in einer 40er Lohnposition erhalten auf das nächste Kalenderjahr weiterhin keinen Stufenanstieg. Sollte der Stufenanstieg unklar sein, finden Sie die Information weiterhin auf der zugestellten Besoldungseinstufung. Bei diesen Lehrpersonen ist dem AV bis Ende Dezember 2022 ein aktueller Lebenslauf, in welchem die beruflichen Tätigkeiten 2022 mit Beschäftigungszeitraum und Stellenprozente aufgeführt sind, einzureichen.

Besoldungseinstufung in EdIS-SV Schulverwaltung:

Neben der schriftlichen Kommunikation sind die Besoldungseinstufungen jeweils auch in EdIS-SVS erfasst und können von den Schulgemeinden eingesehen werden (Register Personal » Anstellung Lehrpersonal). Die Einträge für das Jahr 2023 werden am 20. Dezember 2022 erstellt. Es besteht auch die Möglichkeit gemäss [dieser Anleitung eine Excelliste mit den Besoldungseinstufungen aller Lehrpersonen zu generieren](#).

Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:

- **Lehrpersonen mit einer Anstellung über sechs Monate**, bei welchen der Stufenanstieg 2023 noch ermittelt werden muss, fehlt die Lohnposition.
- **Anstellungen unter sechs Monate** sind aufgrund der Anstellungsdauer nicht erfasst.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das AV-Einstufungsteam:
avanstellungen@tg.ch, 058 354 57 94

8 Meldung Anstellung Schulpersonal – Kurzlebenslauf

Wir stellen fest, dass die Schulgemeinden mit den Anstellungsmeldungen vermehrt individuelle Lebensläufe der Lehrpersonen einreichen. Oftmals sind diese lückenhaft und führen zu aufwändigen Rückfragen. Das AV stellt den Schulgemeinden eine Vorlage für den Kurzlebenslauf zur Verfügung. Dieser Kurzlebenslauf wurde neu überarbeitet. Wir bitten die Schulgemeinden, künftig den Lehrpersonen zur Deklaration des schulischen und beruflichen Werdegangs sowie den beruflichen Tätigkeiten [den neu überarbeiteten Kurzlebenslauf](#) abzugeben. Leider können wir individuelle Lebensläufe aus vorgenannten Gründen nicht mehr annehmen.

9 Änderungen Parameter Beitragsleistungen ab 1.1.2023

(RRB Nr. 756 vom 20.12.22)

Gemäss Beitragsgesetz (RB 411.61) § 18 wird die Besoldungspauschale der jährlichen Lohnentwicklung, der Entwicklung der Besoldungsnebenkosten und allfälligen Änderungen von Stundentafel und Anstellungsbedingungen angepasst. Die übrigen Berechnungselemente der Pauschalen werden alle drei Jahre überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst. Per 1.1.23 erfolgt diese dreijährliche Überprüfung bzw. Anpassung gemäss folgenden Details:

Lektionenansatz	2022	2023
Kindergarten	81.97	83.58
Primarstufe	89.00	90.19
Sekundarstufe	109.61	110.84

Schulleitungsbesoldung	2022	2023
Lohnklasse 22 / 135 %	142'759.60	144'901.58

Besoldungsnebenkosten	2022	2023
Total	19.9%	19.8%

Betriebspauschale	2022	2023
Kindergarten	4'500	5'000
Primarstufe	6'700	7'300
Sekundarstufe	9'000	9'900

- Unterlagen zum Thema:**
- [RRB Nr. 756 vom 20. Dezember 2022](#)
 - [Individueller Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen 2022 pro Schulgemeinde](#)

Die [Berechnungshilfen auf www.av.tg.ch](#) wurden entsprechend angepasst.

10 Beitragsleistungen 2023 – Anrechnung Flüchtlinge aus Ukraine

Infolge der Krise in der Ukraine ist eine grosse Anzahl an schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in den Kanton Thurgau geflüchtet und werden nun hier beschult. Die reguläre Berücksichtigung für die Beitragsleistungen wird in dieser ausserordentlichen Situation als nicht sachgerecht erachtet. Aus diesem Grund erfolgt für die beschulten Flüchtlinge aus der Ukraine mindestens für das Rechnungsjahr 2022 eine abweichende, gleichwertige Anrechnung. Details entnehmen Sie bitte [diesem Infoblatt](#).

11 Terminliste Unterlagen

Die [Terminliste 2023](#) wird Ihnen ebenfalls als elektronische Beilage zugestellt. Beachten Sie, dass die Termine verbindlich sind!

12 Weiterbildungsprogramm 2023 - AV Finanzen

Thurgauer Schulwesen für Schulleitungen (Pflichtkurs)		
Schulfinanzwesen		2.5 Tage im Feb.
Schulrecht (Rechtsdienst DEK)		3 Tage im März
Frühlingstreffen für Schulpflegen und Finanzverantwortliche	Durchführung 1	08. Mai (Mo)
	Durchführung 2	10. Mai (Mi)
Anstellung und Besoldung Schulpersonal		14. Jun (Mi)
Finanzplanung in Schulgemeinden		20. Sept. (Mi)
Beitragssystem der Thurgauer Regelschulen		01. Nov. (Mi)

Aufgrund des umfangreichen Kursangebotes entfällt das Herbsttreffen in diesem Jahr.

Die Anmeldung für die Weiterbildungen erfolgt via [PHTG » Weiterbildung](#)